

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebes Kurverwaltung
der Gemeinde Ostseebad Dierhagen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV-MV) i.V.m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2009 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kurverwaltung“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist es im Gemeindebereich Kureinrichtungen bereitzustellen, alle mit dem Fremdenverkehr in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erledigen und den Fremdenverkehr der Gemeinde zu fördern.
- (2) Der Kurverwaltung obliegt die Förderung des Tourismus im Ostseebad Dierhagen.
Das beinhaltet vor allem:
 - Außen- und Innenmarketing
 - Durchführung von Veranstaltungen für Gäste des Ostseebades
 - Allgemeine Verwaltung des Kurbetriebes mit Erhebung der Kurabgabe und der Fremdenverkehrsabgabe
 - Betreuung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs-, Informationsbereich, Bibliothek, Beschwerdemanagement
 - Gästeinformation im Haus des Gastes und saisonal am Wasser-Wander Rastplatz
 - Bewirtschaftung des Wasser-Wander-Rastplatzes Dierhagen und des Salzhafens Dändorf
 - Bewirtschaftung der kommunalen Parkplätze
 - Bewirtschaftung des Strandes
 - Wasserrettung und Unterkunftsverwaltung Rettungsschwimmer
 - Grundstücksverwaltung und Verpachtung der dem Kurbetrieb zugeordneten Grundstücke
 - Betreuung eines Bauhofes, welcher über das eigene Aufgabengebiet (Strand und Kuranlagen) hinaus Dienstleistungen für die Gemeinde und Dritte durchführt
 - Facility Management im Ostseebad Dierhagen
 - Investitionen im Bereich Sondervermögen, Rad- und Wanderwege, Hafen

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.400.000 EUR. (in Worten: Zwei Millionen Vierhunderttausend EURO)

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebs wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Kurdirektor.

Weiter wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt. Der Stellvertreter ist der Kassenleiter.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO können bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR bei einmaligen und 3.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung,
 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
 - (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüberhinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung, den Betriebsausschuss oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kurverwaltung“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat 9 Mitglieder, von denen 3 sachkundige Einwohner sein können. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.
Der Betriebsausschuss wird gebildet aus dem Bürgermeister, dem Hauptausschuss und den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse der Gemeinde.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO über
 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 15.000 EUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 1.000 EUR bis 20.000 EUR,
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
 1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 3.000 EUR bis 20.000 EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3.000 EUR bis 10.000 EUR je Einzelfall.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes bis zu einer Befristung von 1 Jahr und der Vergütungsgruppe TVÖD 3.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten
- (4) Darüberhinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Abs. 3 EigVO i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20. TEUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO i.V.m. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 10 v.H. der Erträge überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 v.H. als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v.H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweismbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Betriebssatzung außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 16.12.2009

gez. Kümmel
amt. Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerk:

| | Datum | Namenszeichen | |
|----------------|------------|---------------|----------|
| ausgehängt am: | 19.02.2010 | gez. Kümmel | (Siegel) |
| abzunehmen am: | 08.03.2010 | gez. Kümmel | |
| abgenommen am: | 08.03.2010 | gez. Kümmel | (Siegel) |